

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 16.08.2018 beantragt die Gemeinde Gottenheim im Rahmen des Baus einer Umfahrungsleitung/ Bypass des Abwasserkanals u. a. eine Grundwasserabsenkung mittels 16 Brunnen für den 1. Bauabschnitt und 14 Brunnen für den 2. Bauabschnitt. Die Entnahme des Grundwassers und anschließende Einleitung des geförderten Wassers in den Mühlbach und den Neugraben stellen Benutzungen nach § 9 WHG dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Entnahme von Grundwasser mit einer Gesamtentnahmemenge von 177.120 m³ (1. BA 86.400 m³ + 2. BA 90.720 m³), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

Maßgeblich für die Einschätzung war, dass das Vorhaben weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem sonstigen Schutzgebiet nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG liegt. Der Absenkbereich der Brunnen erstreckt sich lediglich auf ein Biotop („Mühlbach und Neugraben Gottenheim“), ansonsten sind keine naturschutzrelevanten Bereiche betroffen. Da die Absenkung im Bereich des Mühlbaches zeitlich aber nur sehr begrenzt erfolgen wird, sind die Auswirkungen auf die Biotopstruktur des Mühlbaches und auf potenziell betroffene Tierarten als gering einzustufen. Es sind zudem keine gegenüber der Grundwasserabsenkung empfindlichen Feuchtbiotope vorhanden. Die Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme auf den Aquifer beschränken sich auf einen Bereich von maximal ca. 100m um die Brunnengalerie. Es sind überwiegend Bereiche mit geringer ökologischer Wertigkeit betroffen. Der mengenmäßig und qualitativ gute Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, weil durch die Grundwasserentnahme kein stofflicher Eintrag in das Grundwasser erfolgt und die Grundwasserhaltung auch nur temporär erfolgt. Somit bleibt das Gleichgewicht zwischen der rechtlich zugelassenen Gesamtentnahmemenge und der Grundwasserneubildung gewährleistet.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.